Niederschlagswasser

Allgemeine Informationen

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Voraussetzungen für das erlaubnisfreie Versickern sind in der Erlaubnisfreiheitsverordnung (ERlfreihVO) §§ 3 bis 6 geregelt.

Zuständigkeiten

Referat Siedlungswasserwirtschaft

Besucheradresse:
Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Postadresse:
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-4076
Fax: 03731 799-4087
umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (PDF)

Voraussetzungen

Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder Versickerung ins Grundwasser wird eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt.

Für die Errichtung einer Einleitstelle an einem oberirdischen Gewässer wird eine wasserrechtlichen Genehmigung benötigt.

Die Errichtung einer Versickerungsanlage in einem Trinkwasserschutzgebiet bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Der Antrag dazu ist im Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Siedlungswasserwirtschaft, einzureichen.

Bitte beachten Sie die aktuelle Datenschutzerklärung des Landratsamtes Mittelsachsen.

Formulare / Online-Dienste

Checkliste - Antragsunterlagen Straßenentwässerungsanlagen

Checkliste - Prüfung der Erlaubnisfreiheit bei Versickerung von Niederschlagswasser

Antrag zur Einleitung von Niederschlagswasser

Anforderungen an Sickergutachten und Bemessung von Versickerungsanlagen

Rechtsgrundlage

- **§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **§ 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **§ 26 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)**
- **§ 55 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)**